

rentii dieses und Lichtmess künfftig mit Gott antretenden 1676. Jahrs zur Cassa zu bezahlen und zu Vergnügung der Reste wie auch der Creyß-Bedienten Current - Besoldung absonderlich anzuwenden.

§. 5. Dieweil nun bey dem 4. Punet dieses zu überlegen vorgestellet worden, ob nicht mit dem löblichen Niedersächsischen Creyß aus gegenwertigen Coniuncturen weiter vertraulich zu communiciren und die zu Mühlhausen abgeordnete Correspondenz zum Effect zu bringen. Dieweil aber die Ratification der Mühlhäufischen Handlung noch nicht erfolget, als ist gut befunden, daß die darauf gegründete Correspondenz vermittelst Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als Creyß ausschreibenden Fürsten und Obristen solchergestalt zu continuiren, daß das gute Vertrauen mit denen Niedersächsischen auch Fränckischen Creyßen immittelst erhalten und dem Obersächsischen Creyße bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten kein Präjudiz zugezogen werde.

Von Corre-  
spondenz mit  
dem Nieder-  
Sächsischen  
Creyß.

§. 6. Gestalt nun der 5. Punct dahin gerichtet, ob nicht wegen des vormahls zur Creyß - Reserve nöthig befundenen Tripli eine Abrede und Schluß zu ergreifen sey?

Von der  
Creyß - Re-  
serve.

Also haben allerseits Anwesende Räte, Abgesandten, Bothschafften und Abgeordnete sich erinnert, was bey vorigen Creyß - Tügen alhier beschloßen und in die Creyß - Abschiede und sonderlich in denen letzten von 10. Septembr. 1674. der Creyß - Reserve halber gebracht worden, dannenhero allerseits Stände der Billigkeit und Nothdurfft befunden, daß ein ieder Creyß - Stand mit dem zur Creyß - Reserve bewilligten Triplo sich parat und gefast zu halten, auf daß man sich denselben zur Creyß - Defension oder sonst zu bedienen hätte.

§. 7. Darbey man der 6ten und letzten Frage halber, welche auf deme von Kaiserlichen Majestät an das Reich zu Regensburg allergnädigst begehrten anderweitigen Duplo und wie man sich auf erfolgten vörligen Schluß und begebender Requisition eines gewissen zu vergleichen? beruhet dahin einig, daß wann es bey dem gesamten Reich mit solchem Duplo seine Nichtigkeit erlangen sollte und die Kaiserliche oder Reichs Requisitionales ergiengen, man sich Creyßes wegen davon nicht ausschließen könnte. Alldieweil aber vornehmlich dahin zu sehen, damit der Creyß, soviel nur möglich, sublevirt und bevorab bey diesen sehr schwehren und überall Geld mangelnden Läuften nicht so hoch graviret, sondern vielmehr conserviret werde; so haben sich der sämtlichen Churfürsten und Stände, Räte, Abgesandten, Bothschafftere und Abgeordnete dahin verglichen, daß weil nach Anleitung des vorgehenden Articuls

Von der dem  
Reich ange-  
sonnenen Be-  
willigung des  
Dupli.